

Sachdokumentation:

Signatur: DS 2077

Permalink: www.sachdokumentation.ch/bestand/ds/2077



Nutzungsbestimmungen

Dieses elektronische Dokument wird vom Schweizerischen Sozialarchiv zur Verfügung gestellt. Es kann in der angebotenen Form für den Eigengebrauch reproduziert und genutzt werden (private Verwendung, inkl. Lehre und Forschung). Für das Einhalten der urheberrechtlichen Bestimmungen ist der/die Nutzer/in verantwortlich. Jede Verwendung muss mit einem Quellennachweis versehen sein.

Zitierweise für graue Literatur

Elektronische Broschüren und Flugschriften (DS) aus den Dossiers der Sachdokumentation des Sozialarchivs werden gemäss den üblichen Zitierrichtlinien für wissenschaftliche Literatur wenn möglich einzeln zitiert. Es ist jedoch sinnvoll, die verwendeten thematischen Dossiers ebenfalls zu zitieren. Anzugeben sind demnach die Signatur des einzelnen Dokuments sowie das zugehörige Dossier.

Apostasie im Islam

Wie ist es um die Religionsfreiheit im Islam bestellt? Im Zentrum steht bei diesem Thema die sogenannte „Apostasie“, der Abfall vom Glauben. Im Arabischen wird Apostasie mit „ridda“ (Abfall) oder „irtidād“ (Rückzug, Abwendung) beschrieben. Apostasie kann sich entweder explizit z.B. durch die Konvertierung zu einer anderen Religion oder implizit durch das Leugnen elementarer islamischer Glaubensgrundsätze äussern. Der islamische Gelehrte Ibn Taimiyya (1263–1328) sagte: „Wenn der Mensch [der Muslim] das Verbotene, über das es Einigkeit gibt, für erlaubt erklärt, oder das Erlaubte, über das es Einigkeit gibt, für verboten erklärt, oder die Gesetzgebung austauscht, über die es Einigkeit gibt, dann ist er ein Kafir [Ungläubiger], ein Murtaḍ [Apostat] mit Übereinstimmung der Rechtsgelehrten.“¹ Religionsfreiheit? Fehlanzeige.

In der Schweizer Bundesverfassung ist die Religionsfreiheit durch Artikel 15 zur Glaubens- und Gewissensfreiheit geregelt. Dieser lautet wie folgt:

1 Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist gewährleistet.

2 Jede Person hat das Recht, ihre Religion und ihre weltanschauliche Überzeugung frei zu wählen und allein oder in Gemeinschaft mit anderen zu bekennen.

3 Jede Person hat das Recht, einer Religionsgemeinschaft beizutreten oder anzugehören und religiösem Unterricht zu folgen.

4 Niemand darf gezwungen werden, einer Religionsgemeinschaft beizutreten oder anzugehören, eine religiöse Handlung vorzunehmen oder religiösem Unterricht zu folgen.

Der Islam verstösst klar gegen diesen Artikel. Ist ein Mensch einmal Muslim, so ist der Abfall vom Islam verboten und steht unter Strafe. Konvertieren Eltern oder auch nur der Vater zum Islam, so werden auch die Kinder gemäss der Scharia (islamisches Gesetz) als Muslime angesehen. Nach Auffassung des islamischen Glaubens ist jeder Mensch (Muslim und nicht Muslim) in seiner ursprünglichen Natur ein Muslim. Der Islam deklariert, dass jedes Kind auf der Welt als Muslim geboren wird, auch wenn es jüdische bzw. christliche Eltern hat. Das lesen wir in der Sunna: „Jedes Kind wird mit der ‚Fitra‘ [wörtl.: die menschliche Natur bzw. natürliche Veranlagung] geboren, und seine Eltern machen aus ihm entweder einen Juden, einen Christen ...“² Auch alle Propheten und Jesus waren laut dem Koran³ Muslime. So rechtfertigt der Islam u.a. seinen Anspruch auf die Weltherrschaft.

Apostasie im Koran und in der Sunna

Im Koran und in der Sunna (überlieferte Äusserungen und Handlungen Mohammeds, eine der Rechtsquellen im Islam) wird der Abfall vom Glauben mehrfach behandelt. Ein paar Beispiele⁴:
Sure 2:217: „Und diejenigen von euch, die sich von ihrer Religion abbringen lassen und [ohne sich wieder bekehrt zu haben] als Ungläubige sterben, deren Werke sind im Diesseits und im Jenseits hinfällig. Sie werden Insassen des Höllenfeuers sein und [ewig] darin weilen.“

¹ Majmu' al-Fatawa 3/267

² Sunna, Bukhari Nr. 1385

³ Sure 3:67

⁴ Weitere Beispiele: Sure 3:91, 4: 89, 4:137

Sure 3:85: „Wenn sich aber einer eine andere Religion als den Islam wünscht, wird es nicht von ihm angenommen werden. Und im Jenseits gehört er zu denen, die den Schaden haben.“

Sure 3:90: „Diejenigen, die ungläubig geworden sind, nachdem sie gläubig waren, und hierauf dem Unglauben immer mehr verfallen, deren [verspätete] Busse wird nicht angenommen werden. Das sind die, die [endgültig] irregehen.“

Mohammed sagte: „Das Blut eines Muslims darf nicht vergossen werden, ausser in einem von drei Fällen: Im Fall der Unzucht durch einen, der geheiratet hat, im Fall der Wiedervergeltung für Mord und wenn derjenige von seinem Glauben abfällt und seine Bindung zur Gemeinschaft [der Muslime] löst.“ (Sunna, Muslim Nr. 3175)

„Wer seine Religion wechselt, den tötet.“ (Sunna, Bukhari Nr. 6922)

Aus der islamischen Geschichte

Der arabische Apostasie-Begriff (ridda) hat seine historischen Wurzeln in den Apostasie-Kriegen des ersten Kalifen Abu Bakr, die er zur Unterwerfung der arabischen Stämme führte, die sich nach dem Tod Mohammeds im Jahre 632 vom Islam abgewandt und gegen die Zentralmacht in Medina rebelliert hatten. An der Spitze der Armee stellte Abu Bakr einen Mann namens Chālid ibn al-Walīd, welcher den Titel „Saifu-llah“ (Schwert Allahs) von Mohammed vor seinem Tod persönlich erhalten hat. Denn Mohammed erkannte seinen „Wert“ für den Islam und seine Brutalität. So wurde Chālid der Held der Apostasie-Kriege, in denen er für Abu Bakr zehntausende Araber abschlachtete, weil sie den Islam verlassen wollten. Für die heutigen Dschihadisten gilt er als eines der grössten Vorbilder, da er gezeigt hatte, wie man ganz Koran-gemäss die Abtrünnigen und Ungläubigen terrorisieren soll⁵. Er hat Malik ibn Nuwayrah, den Chef der Bani Yarbu (der grosse Teil des mächtigen Stammes von Bani Tamim) nicht nur geköpft, sondern den Kopf auch gekocht und verspeist. In derselben Nacht griff Chālid sich Maliks Frau Layla, die sehr hübsch war, und verging sich an ihr. Nach dieser Tat wurde er zum Schrecken der Feinde. Erst nach diesen Kriegen und der endgültigen Unterwerfung der beteiligten Stämme an der Apostasie-Bewegung expandierte der islamische Staat über die Arabische Halbinsel hinaus.

In der Praxis

In Ländern wie Iran, Indonesien, Jemen, Mauretanien, Pakistan, Sudan oder Saudi-Arabien besteht noch heute die Todesstrafe für Apostaten. Auch wenn in den meisten muslimischen Ländern Apostasie nicht explizit ein Straftatbestand ist, kommt es zu Tötungen von Apostaten. Die Täter bleiben jeweils bestraft. Ist ein Apostat zum Tode verurteilt, ist es (vielen Gelehrten nach) Pflicht, ihn zur Reue (istitābah) aufzufordern. Kehrt er zum Islam zurück, wird das Todesurteil aufgehoben. Wurde er aber wegen „Beleidigung des Propheten“ verurteilt, besteht keine Chance auf Aufhebung bzw. „Reue“. Mohammed liess während bzw. nach der Eroberung der Stadt Mekka mehrere Männer und Frauen ermorden, die gegen ihn gespottet hatten oder an seinem Prophetentum zweifelten. Er sagte: „Tötet sie, sogar wenn ihr sie sich an den Tüchern der Ka'bah anklammern seht.“⁶ Auch die Dichter, die ihn damals in ihren Werken kritisierten, liess er töten. Der Gelehrte Ibn Taimiyya sagte in seinem Buch „Das scharfe Schwert auf dem Beschimpfer des Propheten“: „Wer auch immer den Gesandten Allahs beschimpft, sei er Muslim oder Nicht-Muslim, muss getötet werden (...), und dies ist die Meinung der Gesamtheit der Gelehrten.“

Echte Religionsfreiheit gibt es im Islam nicht. Die Frage, ob eine Religion, die weder die Religions- noch Meinungsfreiheit akzeptiert, zur Schweiz gehört, dürfte sich damit nicht mehr stellen ...

Mehr Infos zum Thema Islam oder Nachbestellung des Infoblattes:

Zukunft CH

Zürcherstrasse 123

CH-8406 Winterthur

Tel. +41 (0) 52 268 65 00

Fax +41 (0) 52 268 65 09

E-Mail: info@zukunft-ch.ch

www.zukunft-ch.ch

⁵ Sure 3:151, 8:12

⁶ Sunna, Muslim Nr. 1357